

Mitteilung

des Präsidenten des Landtags

**Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes
hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der
CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 15/4543**

Gemäß § 50 a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Fraktionen die Landesregierung gebeten, zu dem interfraktionellen Gesetzentwurf – Drucksache 15/4543 – die nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen. Ferner ist weiteren davon betroffenen Verbänden, Institutionen und Ministerien Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände (Gemeindetag und Städte- tag) sowie weiterer Verbände, Institutionen und Ministerien liegen vor und sind nachstehend abgedruckt. Außerdem ist ein Schreiben des Sozialministeriums beigefügt, das die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellung- nahmen zusammenfasst.

24. 02. 2014

Der Präsident des Landtags

Wolf



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
DER AMTSCHEF

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Datum 21.02.2014
Name Sigrid Braun-Wöhrstein
Durchwahl 0711 123-3793
Aktenzeichen 54-5494.11
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Staatsministerium Baden-Württemberg

 Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

- Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes
- Drs. 15/4543

Ihr Schreiben vom 21. Januar 2014

Anlagen:

- Zusammenstellung der wesentlichen Äußerungen (Tabelle)
- konkrete Änderungsvorschläge
- Eingegangene Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Sozialministerium hat die Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes durchgeführt und den im Schreiben vom 21. Januar 2014 aufgelisteten Verbänden und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich wurden das Innenministerium und das Umweltministerium gehört.

Insgesamt ging das Anhörungsschreiben an 27 Adressaten, wovon 13 zurückgemeldet haben. Außerdem gingen eine Äußerung des Landesfachverbands Schreinerhandwerk Baden-Württemberg sowie des Justizministeriums Baden-Württemberg ein.

Schellingstraße 15 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de



- 2 -

Hier die wesentlichen Informationen:

- Die christlichen Kirchen haben gemeinsam mitgeteilt, dass kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht.
- Die muslimischen und israelitischen Verbände und Institutionen sowie das Institut für Religionswissenschaft der Universität Heidelberg haben sich nicht geäußert.
- Die Beibehaltung der bisherigen Regelung (Sargdeckel neben Sarg legen) wird lediglich vom Verband der deutschen Zulieferindustrie für das Bestattungsgewerbe e. V. befürwortet. In den anderen Rückmeldungen zur Abschaffung der Sargpflicht aus religiösen Gründen wird diese begrüßt.
- Lediglich der Verband der Friedhofsverwalter hat sich gegen die Einrichtung von reinen Urnenfriedhöfen ausgesprochen: er sieht hier eine Ungleichbehandlung zu „normalen“ Friedhöfen.
- Einige Rückmeldungen beziehen sich auf die Änderung des frühestmöglichen Bestattungszeitpunktes. So sieht der Gemeindetag Baden-Württemberg z. B. die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes der Standesämter als problematisch an und bittet, den Gemeinden hier ein Ermessen einzuräumen. Diese Regelung müsste ohnehin außerhalb des Bestattungsrechts auf freiwilliger Basis von den Kommunen getroffen werden.
- Der Internationale Bund der Konfessionslosen und Atheisten e. V. fordert die Aushändigung der Urne und fordert die Vielfalt der Kulturen und Religionen auch für Konfessionslose und Atheisten ein.
- Der Städtetag Baden-Württemberg begrüßt insbesondere die Beibehaltung der Bestattungspflicht für Urnen.
- Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg hat keine Einwände gegen die vorgesehenen Änderungen. Die im Schreiben vom 10. Februar 2014 enthaltenen Vorschläge beziehen sich auf die Bestattungsverordnung des Sozialministeriums.

Die einzelnen Rückäußerungen sind in der beigefügten Tabelle dargestellt. In der letzten Spalte finden sich Vorschläge zu weiteren Regelungen im Bestattungsgesetz

- 3 -

mit Anmerkungen des Sozialministeriums. Soweit bereits Formulierungsvorschläge erarbeitet wurden, sind diese zusammen mit einer Einschätzung des Sozialministeriums in einer weiteren Anlage dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor

**Rückmeldungen zur Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg
LT-Drs. 15 /4543**

Stand: 20.02.2014

Institution	Abschaffung Sargpflicht (Art. 1 Nr. 28, § 39)	Urnenfriedhöfe (Art. 1 Nr. 2, § 1 Absatz 3)	Frühestmöglicher Bestat- tungszeitpunkt (Art. 1 Nr. 25, § 36)	Vom SM befürwortete Änderungs- vorschläge
Gemeindetag Baden- Württemberg	Wird begrüßt		<ul style="list-style-type: none"> • Keine gesetzliche Ver- pflichtung der Gemeinde, Bereitschaftsdienst einzu- richten (Kosten); <i>Anmerkung SM:</i> Dem Anliegen des GT könnte entgegen gekom- men werden, s. Anlage • örtliche Situation und geringer Bedarf berück- sichtigen (Ermessen), freiwillig, keine Konnexität 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Rechtsnachfolge am Nutzungsrecht eines Wahlgrabes (Verpflichtung zur Grabpflege analog § 21 Abs. 1); <i>Anmerkung SM:</i> Regelung gemäß § 12 Abs. 2 BestG bereits möglich (Friedhofssatzung) • Änderung bei Abschnitt D: Kosten für die öffentlichen Haushalte (z. B. Vorhaltung von Einrichtungen für ri- tuelle Waschungen) • Begründung ergänzen: Gemeinden müssen nicht nach den religiösen Gründen fragen und ohne Nachfrage Tuchbestattung akzeptieren • Begründung ergänzen: Keine Verpflichtung der Gemeinden, muslimische Gräberfelder anzulegen (Planungsunsicherheit)

- 2 -

Institution	Abschaffung Sargpflicht (Art. 1 Nr. 28, § 39)	Urnenfriedhöfe (Art. 1 Nr. 2, § 1 Absatz 3)	Frühestmöglicher Bestat- tungszeitpunkt (Art. 1 Nr. 25, § 36)	Vom SM befürwortete Änderungs- vorschläge
Städtetag Baden- Württemberg	Wird begrüßt			
Evangelische Landes- kirche in Baden Evangelischer Ober- kirchenrat	Kein Änderungsbedarf	Kein Änderungsbedarf	Kein Änderungsbedarf	
Evangelische Landes- kirche in Württemberg Evangelischer Ober- kirchenrat	Kein Änderungsbedarf	Kein Änderungsbedarf	Kein Änderungsbedarf	
Erzbischof Dr. Robert Zollitsch	Kein Änderungsbedarf	Kein Änderungsbedarf	Kein Änderungsbedarf	
Bischof Dr. Gebhard Fürst	Kein Änderungsbedarf	Kein Änderungsbedarf	Kein Änderungsbedarf	
IBKA Internationaler Bund der Konfessi- onslosen und Atheis- ten e. V., Heiner Je- strabek	Zustimmung. Die angestreb- ten Änderungen sind Aus- druck eines selbstverständli- chen gegenseitigen Respekts für unterschiedliche Aus- drucksformen der Trauer.			
Landesinnung Bestat- tungsgewerbe Baden-Württemberg, Christian Streidt				<ul style="list-style-type: none"> • Art 1 Nr. 35 (§ 45, Leichenpass): Neuformulierung, s. Anlage

- 3 -

Institution	Abschaffung Sargpflicht (Art. 1 Nr. 28, § 39)	Urnenfriedhöfe (Art. 1 Nr. 2, § 1 Absatz 3)	Frühestmöglicher Bestat- tungszeitpunkt (Art. 1 Nr. 25, § 36)	Vom SM befürwortete Änderungs- vorschläge
Verband der deut- schen Zulieferindust- rie f. d. Bestattungs- gewerbe e. V.	Bisherige Regelung bei Mus- limen beibehalten: Sargdeckel neben Sarg; Begründung: • Infektionsgefahr in jedem Fall prüfen (Aufwand) • Arbeitsschutz (Grabaus- hub)			
Verband d. Friedhofs- verwalter Deutsch- lands e. V. Regionalgruppe BW		Vereinfachte Genehmigungs- praxis bei reinen Urnenfried- höfen wird abgelehnt: Un- gleichbehandlung gegenüber anderen Friedhöfen.		
Justizministerium BW				<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Nr. 10 Buchst b (§ 22), neu: In Satz 3 wird das Wort „Leiche“ je- weils durch das Wort „Verstorbe- nen“ ersetzt.
Innenministerium BW				<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Nr. 10 (§ 22, elektronische Übermittlung der Daten): Abs. 4 Satz 2 streichen, stattdessen neuer Absatz 6 (s. Anlage) • Art. 1 Nr. 40 (§ 50 Abs. 1 Nr. 5): Ersatz des Wortes „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“

- 4 -

Institution	Abschaffung Sargpflicht (Art. 1 Nr. 28, § 39)	Urnenfriedhöfe (Art. 1 Nr. 2, § 1 Absatz 3)	Frühestmöglicher Bestattungzeitpunkt (Art. 1 Nr. 25, § 36)	Vom SM befürwortete Änderungsvorschläge
Umweltministerium BW				<ul style="list-style-type: none"> nähere Bestimmung des Begriffs oberirdische Gewässer ohne inhaltliche Änderung, s. Nr. 1 Anlage
Landesfachverband Schreinerhandwerk BW	Wird grundsätzlich begrüßt; Vorschlag: Bestattung ohne Sarg aufgrund Religionszugehörigkeit deutlicher formulieren		Art. 1 Nr. 25 (§ 36): genauer formulieren (keine zusätzliche Bescheinigung erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> Art. 1 Nr. 37 (§ 47): „Bestattungsfahrzeug“ statt „Bestattungskraftwagen“ <i>Anmerkung SM:</i> aufnehmen wegen nicht motorisierten Anhängern

Anlage zum Ergebnis der Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes BW**Änderungsvorschläge****1. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW:**

In § 32 Absatz 2 Satz 4 des geltenden Bestattungsgesetzes ist zur Bestimmung des Begriffs der oberirdischen Gewässer in dem Klammerzusatz noch auf das frühere Wasserhaushaltsgesetz verwiesen, das inzwischen mit Wirkung vom 1. März 2010 durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) abgelöst worden ist. Der Klammerzusatz sollte deshalb aktualisiert werden.

In Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfs sollte deshalb folgender neuer Buchstabe c) angefügt werden:

„c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.“

Begründung :

„Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Änderung. Zur näheren Bestimmung des Begriffs oberirdische Gewässer wird ohne inhaltliche Änderung anstelle der bisherigen auf die entsprechende Definition im neuen Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) verwiesen.“

Bewertung SM:

Vorschlag sollte akzeptiert werden.

2. Innenministerium BW**§ 22 Absatz 4 Satz 2: Vornahme der Leichenschau**

Es ist vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt den dann entsprechend erweiterten Standard „X-Personenstand“ für die elektronische Übermittlung der Daten des nicht vertraulichen Teils der Sterbemitteilung von den Standesämtern an die Gesundheitsämter zu Grunde zu legen. Daher ist spätestens bei Einführung der elektronischen Übermittlung eine entsprechende Rechtsgrundlage im Bestattungsgesetz vorzusehen. Die im Entwurf enthaltene Regelung reicht hierfür nach Ansicht des Innenministeriums nicht aus.

Im Vorgriff auf die Ergebnisse der vom AK I der Innenministerkonferenz eingerichteten „Arbeitsgruppe Sterbefallmitteilungen an die Gesundheitsämter“ wird vorgeschlagen, an Stelle des Abs. 4 Satz 2 einen neuen Absatz 6 mit folgendem Inhalt einzufügen:

„Die Standesämter übermitteln den zuständigen Stellen bei Sterbefällen folgende Daten:

- a. Standesamt
- b. Personenstandsregisternummer

- c. *Nachname*
 - d. *ggf. Geburtsname*
 - e. *Vorname*
 - f. *Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis)*
 - g. *Geburtsdatum*
 - h. *Geburtsort*
 - i. *Geschlecht*
 - j. *soweit bestimmbar Todeszeitpunkt (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute), sonst Zeitpunkt des Auffindens des Verstorbenen (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute).*
- Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.“*

Mit dieser Regelung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 68 Personenstandsgesetz im Bestattungsgesetz die Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung des nicht vertraulichen Teils der Sterbemitteilung von den Standesämtern an die Gesundheitsämter geschaffen.

Die weiteren technischen Voraussetzungen für diese Datenübermittlung sollten zu gegebener Zeit einvernehmlich mit dem Innenministerium in der Rechtsverordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes geregelt werden. Hierfür ist zunächst das Ergebnis der „AG Sterbefallmitteilungen an die Gesundheitsämter“ abzuwarten. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Regelung im Wege einer Rechtsverordnung besteht nach Ansicht des Innenministeriums bereits jetzt in § 50 Abs. 1 Nr. 5 BestattG.

Bewertung SM:

Vorschlag sollte akzeptiert werden.

3. Gemeindetag Baden-Württemberg

§ 36 i. V. m. § 34 Abs.2 und § 46 Absatz 1 BestG: Bereitschaftsregelung – Transport von Verstorbenen innerhalb von BW ohne standesamtliche Beurkundung oder Bescheinigung

Bewertung SM:

Die bereits im Gesetzentwurf (§46 Abs. 1) vorgesehene Regelung gemäß § 7 Personenstandsverordnung wird bei unvollständigen Unterlagen angewandt und löst das Problem eines schnellen Transports zum Bestattungsort nicht, weil dabei ebenfalls eine behördliche Bescheinigung ausgestellt werden muss. Dies setzt wiederum die Dienstbereitschaft der Behörde voraus.

Abhilfe könnte dadurch erfolgen, dass vom Bestatter dem Standesamt eine Mehrfertigung der Todesbescheinigung zugestellt wird (Briefkasten oder Telefax) und der Bestatter damit berechtigt ist, Verstorbene innerhalb von Baden-Württemberg zu überführen.

Die Bestattung kann dann unmittelbar nach Öffnung des Standesamts und Beurkundung des Sterbefalls erfolgen.

Dadurch könnte zum einen dem Wunsch nach einer möglichst zeitnahen Bestattung entsprochen werden. Zum anderen würden für die Angehörigen erhebliche Mehrkosten entfallen, die durch die zusätzliche Benutzung von Leichenhallen und Räumlichkeiten von Bestattern in der Sterbegemeinde entstehen.

4. Landesinnung Bestattungsgewerbe Baden-Württemberg

§ 45 BestG: Überführung von Verstorbenen aus dem Ausland

Vorschlag: Streichung § 45 Abs. 1 zweiter Halbsatz („...in deren Bezirk die Landesgrenze überschritten wird“).

Bewertung SM:

Vorschlag sollte akzeptiert werden. Die Überprüfung des Leichenpasses ist ein rein formaler Akt; der Sarg wird nicht geöffnet, es werden keine neuen Erkenntnisse über die Verstorbenen gewonnen. Daher ist der Leichenpass der ausländischen Behörde ausreichend.

5. Sozialministerium

Redaktionelle Änderungen:

- In der Gesetzesbegründung sind bei den durchnummerierten Änderungen des Gesetzentwurfs nicht durchgehend die entsprechenden Paragraphen aufgeführt.
Beispiel: Nr. 25, hier fehlt der Paragraph § 36
- Die Nr. 40 (zu § 50) enthält bei den Buchstaben c), d) und e) jeweils eine Doppelung des Wortes „das“.



Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Ihr Ansprechpartner:

Dietmar Ruf
Referent
Telefon: + 49 711/22572-22

dietmar.ruf@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 14.02.2014
Az. 750.00

**Interfraktioneller Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Ihr Schreiben vom 27.01.2014, Az.: 54-5494.11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindetag dankt für die Übersendung des interfraktionellen Gesetzentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu dem Gesetzentwurf nimmt der Gemeindetag wie folgt Stellung:

Der Gemeindetag sieht mit der vorgesehenen Änderung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes die Chance, insbesondere für Muslime einen Beitrag zur Integration zu leisten. Die Mitglieder des Gemeindetags wurden deshalb bereits über den Gesetzentwurf mit seiner Begründung informiert.

Der Gemeindetag begrüßt insoweit auch das Verfahren, mit dem sich die vier Landtagsfraktionen auf eine Reform des Bestattungsrechts verständigt haben.

Wir bitten, in der Begründung zu dem Gesetzentwurf noch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen bzw. die Begründung entsprechend zu ergänzen:

Kosten für die öffentlichen Haushalte

Den Städte und Gemeinden entstehen durch die Bestattung von Muslimen und anderen Verstorbenen zusätzliche Kosten im Verhältnis zu den Kosten der bisher üblichen Bestattungen. Die Aussage in **Abschnitt D. Kosten für die öffentlichen Haushalte** – keine zusätzlichen Kosten – ist um die Aussage zu ergänzen, dass die Bestattung von Muslimen – wie sie der Gesetzentwurf thematisiert – zu zusätzlichen Kosten bei der öffentlichen Einrichtung Gemeindefriedhof führt.



Ruhezeit – aufgefundene Urnen (§ 6 Abs. 2 Bestattungsgesetz)

Der Gemeindetag begrüßt die Klarstellung, dass nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit für Urnen in der Grabstelle kein – öffentlich-rechtlicher – Herausgabeanspruch der Hinterbliebenen gegenüber der Gemeinde besteht. Dies ist begründet mit einem pietätvollen Umgang mit Urnen (wie mit Leichen, siehe für Leichen § 6 Abs. 3 Bestattungsgesetz). Die Gemeinden wurden in den vergangenen Jahren immer wieder mit Forderungen der Hinterbliebenen (auch über Rechtsanwälte) auf Herausgabe der Urnen konfrontiert.

Wir verstehen den Wortlaut des Gesetzentwurfs so, dass die Gemeinden solche Ansprüche unabhängig von einer Wiederbelegung abwehren können.

Reihengräber und Wahlgräber (§ 12 Bestattungsgesetz) und sonstige Bestattungseinrichtungen (§ 18 Bestattungsgesetz)

Die Gemeinden haben Einzelgrabstätten in Form von Reihengräbern zur Verfügung zu stellen; insoweit liegt eine kommunale Pflichtaufgabe vor. Im Hinblick auf die sonstigen Bestattungseinrichtungen besteht eine Hinwirkungspflicht, d.h. sie haben für die sonstigen notwendigen Bestattungseinrichtungen zu sorgen. Das ist jedoch nicht als Pflichtaufgabe zu verstehen.

Die Notwendigkeit von Einrichtungen für rituelle Waschungen – als sonstige Bestattungseinrichtungen i.S. des § 18 Bestattungsgesetz – wird im Gesetzentwurf angesprochen (S. 17): „Konsequenterweise sollten vom Friedhofsträger auch entsprechende Einrichtungen zur Durchführung islamischer Bestattungsriten (z. B. Waschung) vorgehalten werden.“ Dies bedeutet, dass die Gemeinden nach § 18 Bestattungsgesetz dafür **zu sorgen** haben, die räumlichen und technischen Voraussetzungen für rituelle Waschungen der verstorbenen Muslime zu schaffen.

Das hat zwangsläufig Kostenfolgen und führt zur Frage nach der Kostentragung bzw. Kalkulation der Gebühren für die Bestattungsdurchführung im Hinblick auf die Zahl der rituellen Waschungen.

Frühester Bestattungszeitpunkt – Wegfall der Bestattungsfrist (§ 36 Bestattungsgesetz)

Durch den Wegfall der Bestattungsfrist und durch die möglichen früheren Bestattungen insbesondere von verstorbenen Muslimen (z.B. innerhalb 24 Stunden) kann ein Bedarf nach Bereitschaftsdiensten im Standesamt, Friedhofsamt und Bauhof entstehen.

Dabei entstehen organisatorische Fragen, insbesondere wegen der Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes bei den Standesämtern und den kommunalen Friedhofsverwaltungen sowie bei den Bauhöfen (Ausgraben und Zufüllen der Gräber).

Die Landespolitik geht davon aus bzw. erwartet, dass dies vor Ort durch die Städte und Gemeinden umgesetzt wird. Dann ist aber auch den Gemeinden zuzubilligen, dass sie je nach örtlicher Situation und wegen des geringen Bedarfs eben keinen Bereitschaftsdienst bei ihren Ämtern einrichten.



Diese organisatorischen Maßnahmen haben natürlich Folgen für die Kosten und die Kalkulation der Bestattungsgebühren.

Die Gemeinden haben jedoch keine gesetzliche Pflicht, die Bestattung innerhalb der religiös begründeten Frist zu gewährleisten.

Wegfall der Sargpflicht (§ 39 Abs. 1 Bestattungsgesetz)

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, wenn die **Religionszugehörigkeit** eine Bestattung ohne Sarg vorsieht. Das Recht darauf ergibt sich somit – ohne ergänzende örtliche Regelung – direkt aus dem Bestattungsgesetz.

Ein Religionsnachweis wird nach der Begründung nicht gefordert – obwohl nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die Religionszugehörigkeit abgehoben wird. Die Gesetzesbegründung ist deshalb insoweit zu ergänzen, als die Gemeinden nicht nach den religiösen Gründen zu fragen haben und daher jede Entscheidung der Hinterbliebenen nach einer Erdbestattung in Tüchern von den Gemeinden ohne weitere Nachfrage zu akzeptieren ist.

Keine Wiederbelegung von Gräbern

Da verstorbene Muslime nicht in „unreinem“ Boden (also ohne vorhergehende Bestattungen) bestattet werden, stehen die einmal belegten Grabstellen – in Grabfeldern für Muslime - nicht mehr für die weitere Bestattung von Muslimen zur Verfügung. Zwar ist die Wiederbenutzung des Grabes im Islam im Allgemeinen erlaubt; es sollte andererseits aus islamischer Sicht von der Wiederbenutzung alter Grabstätten abgesehen werden – solange kein dringender Bedarf dazu besteht. So gibt es Lehrmeinungen und Traditionen, wonach die bestatteten türkischstämmigen Muslime nicht in der Totenruhe gestört werden dürfen.

Für die Gemeinden führt dies zu einer **Planungsunsicherheit** für die Belegung der Friedhöfe bzw. der muslimischen Grabfelder. Wenn nun darauf hingewiesen wird, das Bestattungsgesetz lasse Vereinbarungen mit den Gemeinden zu, so ist nicht erkennbar, wer der Vertragspartner für die Gemeinden sein soll und wie das Flächengestaltungsproblem gelöst werden kann.

Die Gesetzesbegründung sollte daher in diesem Punkt um die Aussage ergänzt werden, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, muslimische Grabfelder einzurichten. Die Erwartungen der Landespolitik sind nicht so zu verstehen, dass die Gemeinden konkrete Handlungspflichten haben.

Die Gemeinden müssen bei ihren Entscheidungen sowohl die Situation der Hinterbliebenen als auch ihre Finanzsituation berücksichtigen.



Beförderungsunterlagen und Beförderungsverzeichnis (§ 46 Bestattungsgesetz)

Ziel dieser Vorschriften ist die Sicherstellung der Bestattung bzw. der Beisetzung. Nun berichten unsere Mitglieder wiederholt von Feuerbestattungen in der Schweiz, bei denen die Gemeinden den Eindruck haben, dass die Angehörigen nach der Feuerbestattung im Ausland die Urne mitnehmen und zuhause in Deutschland aufbewahren. Zu prüfen wäre, ob man in diesen Fällen durch Auflagen oder in anderer Form sicherstellt, dass die Urnen nicht nach Deutschland zurückgebracht werden, ohne dass sie auf einem Friedhof beigesetzt werden.

Grabpflege durch die Hinterbliebenen

Die Gemeinden berichten zunehmend von ihren Erfahrungen, wonach die Hinterbliebenen immer weniger bereit sind, die Grabstellen zu pflegen. Hier bräuchten die Gemeinden eine gesetzliche Regelung oder Ermächtigung, wonach eine Rechtsnachfolge beim Nutzungsrecht auch ohne Zustimmung der Hinterbliebenen eintritt (eine vergleichbare Verpflichtung besteht für die Angehörigen im Sinne des § 21 Bestattungsgesetz für die Gebührenschildnerschaft bei der Benutzung der Friedhofseinrichtungen).

Keine Aushändigung von Urnen

Wir begrüßen die Aussage, dass eine Aushändigung von Urnen an Angehörige nicht in Frage kommt.

Gremienvorbehalt

Aus Zeitgründen war eine Beteiligung unserer Gremien nicht möglich. Die Stellungnahme erfolgt deshalb unter Gremienvorbehalt.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kehle
Präsident



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-
Württemberg
Herr Ministerialrat Walter Fessel
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

18.02.2014 - Az: 750.01 - M/Gr - Bearbeiter: Gerhard Mauch
Telefon: 0711 22921-22 - E-Mail: gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

**Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drs. 15/4543) Schreiben vom
27.01.2014; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Fessel,

zum Gesetzentwurf nimmt der Städtetag wie folgt Stellung.

Der Städtetag begrüßt, dass für Erdbestattungen die Sargpflicht aufgehoben wird und aus religiösen Gründen die Möglichkeit einer Bestattung in Tüchern möglich ist (§ 39 Abs. 1). Positiv gesehen wird, dass für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte geschlossene Särge zu verwenden sind. Dass eine Aushändigung von Urnen an Angehörige nicht stattfindet, wird ebenfalls unterstützt. Somit bleibt die Trauerbewältigung an einem öffentlichen Ort, der für alle frei zugänglich ist, möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Stefan Gläser
Oberbürgermeister a. D.

Telefon 0711 22921-0
Telefax 0711 22921-42 oder -27
E-Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Königstraße 2,
70173 Stuttgart

ERZDIÖZESE FREIBURG
Erzbischöfliches Ordinariat
Schoferstr. 2
79098 Freiburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1 – 7
76133 Karlsruhe

DIÖZESE ROTTENBURG – STUTTGART
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG
Evangelischer Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

10. Februar 2014

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Herrn Ministerialrat Walter Fessel
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Vorab per e-mail: sigrid.braun-woehrstein@sm.bwl.de

Gesetzentwurf: Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes, LT-Drucks. 15/4543

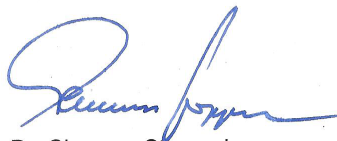
Ihr Schreiben vom 27. Januar 2014; Az.: 54-5494.11

Sehr geehrter Herr Fessel,
sehr geehrte Frau Braun-Wöhrstein,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Kirchen im Verfahren zum Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes.

Von einer inhaltlichen Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf möchten wir jedoch absehen, weil aus Sicht der Kirchen kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Heiner Jestrabek

Weltlich-humanistischer Trauerredner
Regionalbeauftragter des
*Internationalen Bundes der Konfessionslosen
und Atheisten* e.V. für Baden-Württemberg
Mitglied des Landesvorstands von
Die Humanisten Baden-Württemberg K.d.ö.R.

Hellensteinstr. 3
89518 Heidenheim
Tel: (07321) 42849
Fax: (07321) 42892
eMail: Jestrabek@t-online.de

Heiner Jestrabek, Hellensteinstr. 3, 89518 Heidenheim

Herrn
Ministerialrat Walter Fessel
Frau
Sigrid Braun-Wöhrstein
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

26.02.2014

AZ 54-5494.11 - Ihr Schreiben vom 27.01.2014 - Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes - Drs. 15/4543

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Walter Fessel und Frau Sigrid Braun-Wöhrstein,

vielen Dank für Ihr freundliches Schreiben. Gern nehme ich die gebotene Gelegenheit wahr, mich schriftlich zum genannten Gesetzentwurf zu äußern.

Bereits am 15. Oktober 2012 hatte ich im Plenarsaal des Landtags die Gelegenheit in meinem Redebeitrag unsere Positionen darzulegen, im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des *Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren* und des *Ausschusses für Integration des Landtags von Baden-Württemberg* zum Thema *Bestattungsformen anderer Kulturen und Religionen*. Ebenfalls sehr aufgeschlossen zeigten sich die baden-württembergischen Teilnehmer an meinem Redebeitrag: *Wünsche und Vorstellungen aus Sicht der Konfessionsfreien an das deutsche Friedhofs- und Bestattungsrecht* bei der bundesweiten Friedhofsverwaltertagung *der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal* am 17. Oktober 2013 im *Museum für Sepulkralkultur* in Kassel, die unter dem Thema stand: *Friedhofszwang, Sargzwang, Fristenzwang und wie weiter? Neue Gesetzesinitiativen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht*.

Stellungnahme im Einzelnen:

In der Landtagsdrucksache 15/4543 *Begründung. Allgemeiner Teil* führt der Gesetzentwurf sehr wohlbegründet aus, dass die angestrebten Änderungen motiviert sind, um „...Mitbürgerinnen und Mitbürger die Möglichkeit

zu geben, ihre Kultur im Umgang mit Verstorbenen umzusetzen und zum Ausdruck zu bringen. Richtungsweisend ist der ausdrücklich verfügte oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen hinsichtlich des Orts und der Art und Weise seiner Bestattung“ [...] ... wird damit vor allem der Vielfalt der Kulturen und Religionen, aber auch dem Bedürfnis nach alternativen Bestattungsplätzen gerecht.“ (Drs. S. 13)

Dieser Intention ist voll und ganz zuzustimmen. Die angestrebten Änderungen, die den Wünschen israelitischer und muslimischer Religionsgemeinschaften entsprechen, finden somit volle Zustimmung und sind Ausdruck eines selbstverständlichen gegenseitigen Respekts für unterschiedliche Ausdrucksformen der Trauer untereinander. Alle Angehörige sollten ohne Behinderung die von ihnen gewünschten Trauerrituale durchführen können, ohne von den etablierten Kulturen hierbei behindert zu werden. Die Angehörigen sollten ohne Maßregelung frei und in weltanschaulicher Selbstbestimmung ihre Abschiedsfeier gestalten können. Legislative und administrative Organe können hierfür die Rahmenbedingungen schaffen, sollten sich am besten vom Gedanken des Laizismus, der staatlichen Neutralität in religiösen Fragen, leiten lassen.

Leider ergeben sich aber aus meiner Sicht - auch nach Verabschiedung der Änderungen des Bestattungsgesetzes - nach wie vor Defizite, v. a. aus der Sicht von Konfessionsfreien und Angehörigen, die eine Aushändigung von Urnen wünschen. Denn nach wie vor soll die Friedhofspflicht bestehen bleiben (Drs. zu Nummer 2 § 1 Abs. 3 [neu] Urnenfriedhöfe - Landtagsdrucksache 15/4543, S. 14): *„Die Friedhofspflicht für Urnen wird beibehalten“* und *„Eine Aushändigung von Urnen an Angehörige ist nicht vorgesehen.“*

Dabei sollte doch der Grundsatz gelten, dass alle Bestattungsformen so frei wie möglich gestaltbar sein sollten. Einschränkungen sollte es nur aus hygienischen und verkehrstechnischen Gründen geben, oder wenn die berechtigten Interessen anderer eingeschränkt werden. Eine Kremationsasche kann keinesfalls als hygienisch bedenklich angesehen werden. Warum sollten also Urnen nicht in die Obhut der Angehörigen übergeben werden, wie dies seit kurzem im Bundesland Bremen möglich ist und seit Jahrzehnten in der Schweiz. Von einem Schweizer Friedhofsverwalter habe ich im Übrigen erfahren, dass Bestattungsunternehmen im Norden unseres Nachbarlandes inzwischen ihr Hauptklientel in verstorbenen baden-württembergischen Urnen haben, um diese in der Natur, in Gletschern und im Bodensee zu bestatten. Es ist also eine Tatsache, dass es inzwischen einen bedeutenden Urnentourismus gibt, zur Umgehung der restriktiven Gesetze unseres Bundeslandes.

Ferner muss als Defizit im neuen Gesetzwerk empfunden werden, dass etwa eine mögliche Formulierung fehlt, wie diese: *„Gebäude öffentlicher Friedhofshallen müssen weltanschaulich neutral gestaltet und ausgestattet werden.“*

Warum stören uns denn diese Mängel? In ihrer Kombination – Friedhofszwang und gleichzeitiger kirchlich-christliche Ausstattung der Friedhofsgebäude - bedeutet dies noch immer eine Zurücksetzung der nichtchristlichen Nutzer. Es berührt nicht nur eine Nebensache, sondern eine Missachtung des Grundrechts auf negative Religionsfreiheit. Das *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland* erhebt dieses Recht in Verfassungsrang und formuliert in GG Artikel 140, die Gültigkeit und Übernahme des Artikels 136 (4) der *Weimarer Reichsverfassung*: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

In meiner alltäglichen Wahrnehmung als weltlich-humanistischer Bestattungs- und Feierredner bin ich dagegen noch immer konfrontiert mit Missachtung dieses Gebots. Die Feierhallen, Räumlichkeiten für die Trauerfeier auf den öffentlichen Friedhöfen, die in der Regel in der Verantwortung der Kommunen betrieben und finanziert werden, sollten weltanschaulich neutral gestaltet werden. In diesen Feierhallen sollten die etablierten Kirchen künftig keine aufdringliche Hegemonie mehr ausüben, z. B. liegen häufig auf jedem Sitzplatz ein christliches Gesangsbuch (welches ich vor Beginn immer abräumen muss); der Raum ist mit (fest installierten) Kruzifixen und Bibelsprüchen geschmückt; Gerätschaften für konfessionelle Kulte stehen im Raum; am Eingang sind Sammelbüchsen aufgestellt (unbekannte oder kirchliche Begünstigung); ausgewiesene Parkplatzreservierung und separate Aufenthaltsräume für „Geistliche“ stehen zur Verfügung, allerdings keine für nichtreligiöse Feierredner.

Wenn es den Gesetzgebern also ernst ist mit ihrem Bekenntnis zu „*Vielfalt der Kulturen und Religionen*“, müssen die Bürgerinnen und Bürger dies auch mit Taten belegt sehen.

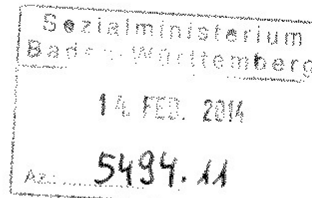
Mit freundlichen Grüßen

Heiner Jestrabek

LANDESINNUNG BESTATTUNGSGEWERBE BADEN-WÜRTTEMBERG

Abs.: Landesinnung Bestattungsgewerbe BW
Walfischgasse 20, 89073 Ulm

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren B.-W.
Postfach 10 34 43
700239 Stuttgart



Ulm, den 12.02.2014

Betreff: **Aktenzeichen: 54-5494.11**
Name: Braun-Wohrstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum

- Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes
- Drs. 15/4543

nimmt die Landesinnung Bestattungsgewerbe Baden Württemberg wie folgt Stellung:

§ 36 Frühester Bestattungstermin

- „(1) Verstorbene dürfen bestattet werden, wenn durch ärztliche Leichenschau jede Möglichkeit eines Scheintods ausgeschlossen ist.“
- „(2) Die zuständige Behörde kann aus gesundheitlichen Gründen den Zeitpunkt der Bestattung anordnen.“

Zu § 36 sollte mit einfließen:

Erd- oder Feuerbestattung erst nach Beurkundung möglich.

Begründung: Erst wenn das zuständige Standesamt entsprechend informiert wurde, sollte eine Einäscherung oder Bestattung vorgenommen werden.

In § 45 Verstorbene (Leichen) aus dem Ausland

- „(1) ¹Aus dem Ausland dürfen Leichen nur mit einem Leichenpass der zuständigen Behörde überführt werden, in deren Bezirk die Landesgrenze überschritten wird.“
- § ²35 Abs. 2 gilt entsprechend.“

dem Wunsch sollte entsprechen werden

Sollte geändert werden in:

(1) ¹Aus dem Ausland dürfen Verstorbene (Leichen) nur mit einem Leichenpass der zuständigen Behörde überführt werden.
§ ²35 Abs. 2 gilt entsprechend.

Begründung: Mit dem Zusatz, „in deren Bezirk die Landesgrenze überschritten wird“, können Irritationen auftreten, so dass bei dieser Aussage entsprechend das Amt für Öffentliche Ordnung des Grenzortes in Baden Württemberg für einen Leichenpass oder für eine Genehmigung zur weiteren Überführung an den entsprechenden Zielort ein erneuter Leichenpass beantragt werden muss. Dies wird zur Zeit in der Praxis nicht durchgeführt und wird auch nicht durch die entsprechenden Ämter überprüft. Da diese Ämter mit ihren Öffnungszeiten (an Werktagen oder Sonn- und Feiertagen) sehr begrenzt erreichbar sind (bei Flughäfen oder entsprechenden Autobahnlandesgrenzübergängen).

Mit freundlichen Grüßen

Landesinnung Bestattungsgewerbe
Baden-Württemberg



Christian Streidt
Landesinnungsmeister



**An das
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familien, Frauen und Senioren
Herrn Ministerialrat Walter Fessel
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart**

per E-Mail an: sigrid.braun-woehrstein@sm.bwl.de

Bonn, 14.02.2014
R-LA-ba

**Aktenzeichen: 54-5494.11
Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes in Baden-Württemberg
Gesetzentwurf Drucksache 15/4543**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Fessel,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Bestattungsgesetzes in Baden-Württemberg. Als Verband der Zulieferindustrie für das Bestattungsgewerbe, in dem unter anderem die Hersteller und Lieferanten von Särgen und Bestattungswäsche organisiert sind, nehmen wir zu diesem Aspekt der Gesetzesänderung Stellung.

In § 39 wird die Regelung für Säрге dahingehend geändert, dass künftig aus religiösen Gründen eine Erdbestattung ohne Sarg und stattdessen in Tüchern möglich sein soll.

Eine Abweichung von der Regelung, dass für die Erdbestattung nur Holzsärge verwendet werden dürfen, halten wir aus nachfolgenden Gründen für nicht zielführend:

- Hygienische Gründe können unseres Erachtens nicht einfach beiseite geschoben werden, wie Sie dies in Ihrer Gesetzesbegründung vollziehen. Denn die Bestimmung, dass die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes die Verwendung eines Sarges anordnen kann, erfordert in jedem Einzelfall die Prüfung, ob ein gesundheitliches Risiko besteht oder nicht. Unseres Erachtens ist dies ein unverhältnismäßiger Aufwand.
- Wir geben außerdem zu bedenken, dass die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der Berufsgenossenschaft beachtet werden müssen. Bei der Bestattung im Tuch kann der Verstorbene ja nicht mehr in das Grab abgelassen werden, wie es mit einem Sarg möglich ist. Insofern muss der Grabaushub so gesichert sein, dass keine Einsturzgefahr besteht, wenn die Personen, die den Verstorbenen beisetzen, in das Grab steigen.
- Wir sehen die bisherige Regelung, wonach der Sargdeckel neben den Sarg in das Grab gelegt werden kann, auch für Angehörige der islamischen Religion als ausreichend an, da der Verstorbene sowohl Kontakt zum Erdbreich hat als auch auf die rechte Seite gelegt werden kann. Durch das Sargbehältnis wird zusätzlich vermieden, dass der Verstorbene auf den Rücken oder das Gesicht fallen kann. Auch alle anderen rituellen Handlungen können so vollzogen werden.

VDZB Verband der Deutschen Zulieferindustrie für das Bestattungsgewerbe e. V.

Wachsbleiche 26
53111 Bonn

Tel.: 0228/26 52 46
Fax: 0228/26 52 48

E-Mail: info@vdzb.de www.sargwelten.de
www.vdzb.de www.bestattungswaesche.com

Seite 2 des Schreibens zu AZ 54-5494.11 vom 14.02.2014

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die **Beibehaltung von § 39 Bestattungsgesetz** in der bisherigen Fassung aus, also inklusive des Satzes: „... **In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, kann der Deckel des Sarges bei der Bestattung abgenommen und neben den Sarg in das Grab gelegt werden.**“

Im Übrigen würden wir uns wünschen, bei künftigen Gesetzesänderungen frühzeitiger einbezogen zu werden, wenn diese Gesetzesänderungen unmittelbare Auswirkungen auf unsere Branche haben. Aus den uns vorliegenden Artikeln der Tagespresse entsteht nämlich der Eindruck, dass die Verabschiedung des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Bestattungsgesetzes reine Formsache ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried von Lauvenberg
Geschäftsführer

VDZB Verband der Deutschen Zulieferindustrie für das Bestattungsgewerbe e. V.

Wachsbleiche 26
53111 Bonn

Tel.: 0228/26 52 46
Fax: 0228/26 52 48

E-Mail: info@vdzb.de www.sargwelten.de
www.vdzb.de www.bestattungswaesche.com

**Stellungnahme des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD e.V.) zur
geplanten Änderung des Bestattungsgesetzes von Baden-Württemberg
Drucksache 15 / 4543 vom 7.1.2014**

Der VFD möchte wie folgt zum geplanten Gesetzentwurf Stellung beziehen.

Der VFD begrüßt grundsätzlich die Initiative, Mitgliedern der israelitischen Religionsgemeinschaften sowie Musliminnen und Muslimen in Baden-Württemberg die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Kultur und Traditionen im Umgang mit Verstorbenen zu verbessern.

Der VFD möchte jedoch auch darauf hinweisen, dass es bereits einen Bestand an Friedhöfen gibt, deren Weiterbetrieb aufgrund bestehender Nutzungsrechte eine öffentliche Aufgabe ist.

Daher möchten wir wie folgt zu den ausgewählten Passagen des Gesetzentwurfes Stellung beziehen:

1.

Artikel 1

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBI. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GBI. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bestattungsgesetz“.

2. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden und die in Absatz 2 genannten Friedhofsträger können auch reine Urnenfriedhöfe anlegen.“

Der VFD weist hierbei auf eine Ungleichbehandlung von Sarg- und Urnenbeisetzungen hin: Die Anlage von reinen Urnenfriedhöfen könnte in eine vereinfachte nachgelagerte vereinfachte Praxis von Genehmigung, Betrieb und Entwidmung münden.

2.

„§ 11

*Nutzung privater Bestattungsplätze
zu anderen Zwecken*

Private Bestattungsplätze dürfen vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken nur zugeführt werden, wenn Verstorbene in Erdgräbern und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet worden sind. Aufgefundene Gebeine und Urnen sind beizusetzen.“

Der VFD lehnt diese Regelung ab, da dies eine Verletzung der postmortalen Menschenwürde bedeutet.

Umbettungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierzu ein allgemeines Interesse vorliegt.

Es drängt sich bei dieser Regelung der Verdacht auf, dass es privaten Investoren ermöglicht werden soll, eine zügige Nachnutzung ohne Einhaltung der gängigen Regelungen zu ermöglichen.

3. 28. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verstorbene dürfen nur in Särgen erdbestattet werden. Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass die Verstorbenen in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden müssen. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. § 13 der Bestattungsverordnung bleibt unberührt.“

Der VFD weist darauf hin, dass Verwesungsprozesse in Metallsärgen nicht stattfinden können und es zu Verwesungsstörungen mit der Bildung von sogenannten Wachsleichen kommen kann.

Daher sollte die Formulierung dahingehend geändert werden, dass ein Metallsarg lediglich als Transportgefäß dient und eine Umsargung in einen Holzsarg bzw. Leichentuch stattfinden muss.

4. Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 [neu] – Umenfriedhöfe)

Die Friedhofspflicht für Urnen wird beibehalten. Urnen können wie bisher auf Friedhöfen, die auch für Erdbestattungen genehmigt sind, bestattet werden. Es wird aber im Sinne eines erweiterten Friedhofsverständnisses zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, reine Umenfriedhöfe einzurichten, die im Rahmen eines erleichterten Genehmigungsverfahrens die Voraussetzungen für Erdbestattungen (z. B. Bodenbeschaffenheit, Grundwasser) nicht erfüllen müssen.

Ein erleichtertes Genehmigungsverfahren wird seitens des VFD abgelehnt, solange die Frage einer Umweltbeeinträchtigung von Urnenaschen nicht hinreichend geklärt wird.

Die Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27.BImSchV) gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung. Diese Verordnung enthält Anforderungen, die beim Betrieb der Krematorien zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (Emissionen) zu erfüllen sind. Es werden dort jedoch keine Angaben zur Behandlung der entstehenden Feststoffe (Ofen- und Filterasche sowie Filterstaub) gemacht. Diese Stoffe müssen nach den jeweils geltenden Landesabfallgesetzen entsorgt werden.

Spezielle Anforderungen an Inhaltsstoffe der Leichenasche werden durch die geltenden Verordnungen und Richtlinien nicht erhoben. Vielmehr unterliegt diese Fragestellung der Pietät und entzieht sich somit der allgemeinen naturwissenschaftlichen Betrachtung.

Untersuchung der Berufsgenossenschaft

In Einzelfällen fordert die Berufsgenossenschaft Untersuchungen der Leichenaschen, wenn es um die Gefährdungsabschätzung am Arbeitsplatz „Aschemühle“ geht (GBG, 2008). Repräsentative Untersuchungsergebnisse liegen hierzu allerdings hier nicht vor.

Untersuchung zum Dioxingehalt

Eine Untersuchung des Umweltbundesamtes Österreich (03/2002) nimmt wie folgt zum Thema Dioxin Stellung: „Im Vergleich zu den im Rauchgas enthaltenen Schadstoffmengen verbleibt nur eine geringe Menge an PCDD/F und PCB im Kaminruß und in der Ofenasche. Von den bei der Verbrennung entstehenden PCDD/F und PCB gehen über 90% in die Emission, der Rest verbleibt überwiegend im Kaminruß und nur ein verschwindend kleiner Anteil in der Ofenasche.“

Stoffverhalten im Boden

Da keine aussagekräftigen Untersuchungen zu den Stoffgehalten von Leichenaschen vorliegen, ist es nicht verwunderlich, dass weder Analysen zur Stoffanreicherung auf Friedhofsböden vorliegen, noch eine Aussage über die potentielle Belastung von Boden und Grundwasser durch die unterschiedlichen Bestattungsformen Urne und Streufeld abgeleitet werden kann.

Die Verstreuung von Leichenaschen muss vor dem Hintergrund der Umweltgesetzgebung betrachtet werden. Neben der Abwehr von Gefahren für die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft und der Beseitigung von eingetretenen Umweltschäden verlangt das Prinzip der Vorsorge den Einsatz frühzeitiger und geeigneter Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Umweltrisiken zur Erreichung eines optimalen Nutzens für Mensch und Umwelt.

Aus der Diskussion zur Verwertung von Holzaschen sind Aspekte bekannt, die auch Entscheidungshilfen bei der Bewertung von Aschestreufeldern liefern können. Als besonders auffälliges Merkmal wurde der hohe pH-Wert von über 10 angeführt, der bei empfindlichen Organismen zu Verätzungen führen kann. Weiterhin wurden hohe Konzentrationen von Chrom und Kalium ermittelt, während der Gehalt an Kohlenstoff und Stickstoff durch die Verbrennung stark reduziert wurde (KÖLLING & STETTER, 2008).

Dr. M. C. Albrecht (Mitglied Bundesvorstand)

Herbert Schneider Vorsitzender Regionalgruppe Baden-Württemberg




Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Sozialministerium
Stuttgart

Datum 10. Februar 2014
Name Herr Marx
Durchwahl 0711 279-2235
Aktenzeichen 4632/0005
(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Landtags-Drucksache 15/4543
hier: Vornahme der Leichenschau (§ 22 BestattG)

—
Der genannte Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vor, in § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bestattungsgesetzes (Vornahme der Leichenschau) die Wörter „der Leiche“ und „der entkleideten Leiche“ zu streichen. Aus unserer Sicht geht dies über die beabsichtigte redaktionelle Änderung hinaus, weil die Untersuchung nicht mehr eindeutig auf den (entkleideten) Körper des toten Menschen bezogen wäre.

Wir regen für das weitere Gesetzgebungsverfahren an, den genannten Änderungsbefehl wie folgt zu fassen:

In Satz 3 wird das Wort „Leiche“ jeweils durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

gez. Marx
Ministerialrat

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de
www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz S-Bahn: Stadtmitte

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren

Datum 17.02.2014
Name Edith Gehann
Durchwahl 0711 231-3251
Aktenzeichen 2-549/28
(Bitte bei Antwort angeben)

—
Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP

- Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes
- Drs. 15/4543

—
Ihr Schreiben vom 5.02.14, Az. 54-5494.11

Das Innenministerium nimmt zu dem Entwurf des Bestattungsgesetzes in der Fassung
vom 7. Januar 2014 wie folgt Stellung:

§ 22 Vornahme der Leichenschau

Es ist vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt den dann entsprechend erweiterten Standard „X-Personenstand“ für die elektronische Übermittlung der Daten des nicht vertraulichen Teils der Sterbemitteilung von den Standesämtern an die Gesundheitsämter zu Grunde zu legen. Daher ist spätestens bei Einführung der elektronischen Übermittlung eine entsprechende Rechtsgrundlage im Bestattungsgesetz vorzusehen. Die im Entwurf enthaltene Regelung reicht hierfür nach Ansicht des Innenministeriums nicht aus.

Im Vorgriff auf die Ergebnisse der vom AK I der Innenministerkonferenz eingerichteten „Arbeitsgruppe Sterbefallmitteilungen an die Gesundheitsämter“ wird vorgeschlagen, an Stelle des Abs. 4 Satz 2 einen neuen Absatz 6 mit folgendem Inhalt einzufügen:

- 2 -

„Die Standesämter übermitteln den zuständigen Stellen bei Sterbefällen folgende Daten:

- a. Standesamt*
- b. Personenstandsregisternummer*
- c. Nachname*
- d. ggf. Geburtsname*
- e. Vorname*
- f. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis)*
- g. Geburtsdatum*
- h. Geburtsort*
- i. Geschlecht*
- j. soweit bestimmbar Todeszeitpunkt (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute) sonst Zeitpunkt des Auffindens des Verstorbenen (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute).*

Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.“

Mit dieser Regelung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 68 Personenstandsgesetz im Bestattungsgesetz die Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung des nicht vertraulichen Teils der Sterbemitteilung von den Standesämtern an die Gesundheitsämter geschaffen.

Die weiteren technischen Voraussetzungen für diese Datenübermittlung sollten zu gegebener Zeit einvernehmlich mit dem Innenministerium in der Rechtsverordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes geregelt werden. Hierfür ist zunächst das Ergebnis der „AG Sterbefallmitteilungen an die Gesundheitsämter“ abzuwarten. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Regelung im Wege einer Rechtsverordnung besteht nach Ansicht des Innenministeriums bereits jetzt in § 50 Abs. 1 Nr. 5 BestattG.

§ 50 Rechtsvorschriften

Wir schlagen vor, in der Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Nr. 5 das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ zu ersetzen.

Die Verwendung des Begriffs Übermittlung deckt sich mit der Formulierung in dem neuen § 22 Abs. 6 und erfasst auch die elektronische Weiterleitung und das automatisierte Abrufverfahren.

- 3 -

Das Innenministerium hat darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf.

gez. Peter Poymann

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Postfach 103443
70029 Stuttgart

Stuttgart 12.02.2014
Name Herr Rebholz
Durchwahl 0711 126-1511
Aktenzeichen 5-5494/1/10
(Bitte bei Antwort angeben!)

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der
SPD und der Fraktion der FDP/DVP
- Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes
- Drs. 15/4543**

Schreiben des Sozialministeriums vom 05.02.2014, Az.: 54-5494.11

Das Umweltministerium nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

In § 32 Absatz 2 Satz 4 des geltenden Bestattungsgesetzes ist zur Bestimmung des Begriffs der oberirdischen Gewässer in dem Klammerzusatz noch auf das frühere Wasserhaushaltsgesetz verwiesen, das inzwischen mit Wirkung vom 1. März 2010 durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) abgelöst worden ist. Der Klammerzusatz sollte deshalb aktualisiert werden.

In Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfs sollte deshalb folgender neu Buchstabe c) angefügt werden:

„c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.“

- 2 -

Begründung :

„Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Änderung. Zur näheren Bestimmung des Begriffs oberirdische Gewässer wird ohne inhaltliche Änderung anstelle der bisherigen auf die entsprechende Definition im neuen Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) verwiesen.“

Weitere Änderungswünsche bestehen nicht.

gez. Dr. Spilok



Landesfachverband Schreinerhandwerk BW | Danneckerstr. 35 | 70182 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung
Baden-Württemberg
Referate 52 und 53
Sigrid Braun-Wöhrstein
Schellingstr. 15

70174 Stuttgart

Änderung Bestattungsgesetz

Sehr geehrte Frau Braun-Wöhrstein,

die Vorlage zur Änderung des Bestattungsgesetzes haben wir in unserem Fachausschuss für Bestattungsbetriebe geprüft und bitten Sie, die folgenden Punkte bei Ihren Beratungen und Verabschiedung einfließen zu lassen. In unserem Verband sind etwa 130 Betriebe organisiert, die in der Bestattung in Baden-Württemberg tätig sind. Änderungen des Bestattungsgesetzes sind immer wieder angebracht, wenn Entwicklungen in gesellschaftlicher Übereinkunft notwendig sind.

Zu Nr. 28 (§ 39):

Bestattung ohne Sarg

Die Bestattung ohne Sarg für Mitglieder bestimmter Religionszugehörigkeiten zu ermöglichen, ergibt sich aus der Entwicklung unserer Gesellschaft und wird von daher begrüßt. Zumal § 39 regelt, dass für den Transport bis zur Grabstätte geschlossene Särgе verwendet werden müssen und somit vielerlei Bedenken und Empfindungen gesichert sind. Die Bestattung in Tüchern und in vorgegebenen Lagerungen im Grab spiegelt eine andere Bestattung, aber einen genauso pietätvollen Umgang mit Verstorbenen dieser Religionen wider.

Wir schlagen jedoch vor, in den Regelungen zur Durchführung des Gesetzes sehr deutlich zu formulieren, dass die Bestattung ohne Sarg ausschließlich aufgrund Religionszugehörigkeit möglich ist. Die Neufassung soll nicht dazu verwendet werden können, den pietätvollen Umgang mit Verstorbenen aufzuweichen und allein aus finanziellen Aspekten die Bestattungen ohne Sarg zu ermöglichen.

Stuttgart, 17. Februar 2014
gl/lu

**Landesfachverband
Schreinerhandwerk
Baden-Württemberg**
Danneckerstraße 35
70182 Stuttgart

T +49 (0) 7 11 – 1 64 41 – 0
F +49 (0) 7 11 – 1 64 41 – 22
info@schreiner-bw.de
www.schreiner-bw.de

Landesvorsitzender:
Anton Gindele
Geschäftsführer:
Dr. Klaus Heß

Bankverbindung:
BW-Bank
Konto 2 962 751
BLZ 600 501 01
IBAN DE31 6005 0101 0002 9627 51
BIC SOLADEST600



Zu Nr. 25 (§ 36):

Ärztliche Leichenschau

Die Formulierung des § 36 sollte noch eindeutiger sein. Im Moment könnte die Formulierung zu der Meinung führen, dass für eine Bestattung eine zusätzliche und separate ärztliche Bescheinigung, welche einen Scheintod ausschließt, erforderlich sei. Die Formulierung könnte sinngemäß lauten: „Verstorbene dürfen nach erfolgter ärztlicher Leichenschau bestattet werden, da diese jede Möglichkeit des Scheintodes ausschließt.“

Zu Nr. 36 (§ 46):

Beurkundung

In § 46 wird die Beurkundung geregelt. Die vorgesehene Lösung birgt Chancen, die wir begrüßen. Die Abholung und Beförderung Verstorbener über Wochenenden und Feiertage ist für viele Bestattungsbetriebe schwierig – weil ggf. Papiere nicht beschafft werden können. Gleichwohl bitten wir auch hier, bei der Durchführungsverordnung sicherzustellen, dass nicht kreisbezogene Einzelfallbestimmungen wieder den Umgang mit Verwaltungsvorgängen erschweren.

Zu Nr. 37 (§ 47):

Bestattungsfahrzeuge

Den Begriff ‚Leichenwagen‘ in § 47 zu ändern, erscheint uns zeitgemäß. Allerdings ist der dafür verwendete Begriff ‚Bestattungskraftwagen‘ ein sehr einschränkender Ersatz und hier bitten wir, den Begriff ‚Bestattungsfahrzeuge‘ zu verwenden. Hintergrund ist, dass viele Bestattungsbetriebe im ländlichen Raum mit ihren wenigen Bestattungsfällen kaum einen Bestattungskraftwagen anschaffen und warten können. Er wäre eine hohe Kapitalbindung. Sie setzen für den Transport Verstorbener speziell gefertigte Anhänger ein und wahren damit die Pietät. Diese Fahrzeuge mit ihren speziellen Einrichtungen werden auf dem Fahrzeugmarkt angeboten und sind in anderen Bundesländern gleichfalls im Einsatz. Würde die Einschränkung auf Kraftwagen bestehen bleiben, so stellt dies eine übermäßige Belastung für betroffene Betriebe dar, die heute ihre Dienstleistungen in der Region mit Anerkennung der Bevölkerung erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesfachverband Schreinerhandwerk
Baden-Württemberg


Dr. Klaus Heß
Geschäftsführer


Rainer Gall
Formgebungsberater



Baden-Württemberg
LANDESGESUNDHEITSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Landesgesundheitsamt BW · Postfach 10 29 42 · 70025 Stuttgart

Sozialministerium Baden-Württemberg
Frau Braun-Wöhrstein
Postfach 103443
70029 Stuttgart

Datum 10.02.2014
Name Dr. Bertram Geisel
Durchwahl 904-39670
Aktienzeichen 54-5494.11
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail an:
sigrid.braun-woehrstein@sm.bwl.de

 **Stellungnahme zum Gesetzentwurf Änderung des Bestattungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Braun-Wöhrstein,

vielen Dank für die Möglichkeit zu oben genanntem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Das Landesgesundheitsamt war zur Öffentlichen Anhörung „Bestattungsformen anderer Kulturen und Religionen“ am 15. Oktober 2012 im Haus des Landtags eingeladen worden und hatte damals zu seuchenhygienischen Aspekten vorgetragen. Die Stellungnahme war im Vorfeld mit dem Sozialministerium abgestimmt worden und ist bei der Gesetzesänderung berücksichtigt worden. Insofern ergeben sich aus unserer Sicht keine grundsätzlichen neuen Gesichtspunkte.

Trotzdem wollen wir noch auf einige Punkte hinweisen, die sich auch aus Anfragen zu diesem Themenkomplex ergeben haben:

1. Hausaufbahrung:

Hausaufbahrungen werden in den letzten Jahren wieder häufiger nachgefragt. Zum einen werden sie auf der Basis von Ergebnissen der Trauerforschung empfohlen, weil dadurch der Abschiedsprozess erleichtert werden kann, zum anderen sind religiöse und weltanschauliche Motive bestimmend, die Rituale nach dem Eintritt des Todes bis zu 3 Tagen empfehlen (z.B. Anthroposophen oder Buddhisten).

Das Bestattungsgesetz sieht in § 27 Abs. 1 eine Frist von 36 Stunden nach Eintritt des Todes bis zur Überführung der verstorbenen Person vor. Eine Verlängerung kann nach § 27 Abs. 2 bewilligt werden, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Dienstgebäude Nordbahnhofstr. 135 · 70191 Stuttgart · Telefon 0711 904-35000 Telefax 0711 904-35010
abteilung9@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Anfahrt: S-Bahn Haltestelle Nordbahnhof, U15 Haltestelle Nordbahnhof



Aus infektionshygienischer Sicht kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände die Zeit von 36 Stunden deutlich ausgedehnt werden. Wenn die verstorbene Person hygienisch versorgt wurde (z.B. Mundraum mit Superabsorber ausfüllen, Körperöffnungen verschließen) und eine Kühlplatte unter den Verstorbenen gelegt wird, kann in fast allen Fällen eine Hausaufbahrung auch für 72 Stunden durchgeführt werden ohne dass gekühlte Räumlichkeiten zur Verfügung stehen müssen.

2. Offener Sarg bei der Aussegnung:

Traditionsgemäß findet in der griechisch- und russisch-orthodoxen Kirche und z.B. in einigen Gebieten Italiens die Aussegnung des Verstorbenen am offenen Sarg statt.

Nach § 13 Abs. 1 der Bestattungsverordnung dürfen Säрге bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden. § 13 Abs. 2 eröffnet zwar die Möglichkeit, dass die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen kann, aber nach unseren Informationen findet dies kaum statt. Aus infektionshygienischer Sicht ist der Sarg nur bei hochkontagiösen Erkrankungen zwingend geschlossen zu halten, vorausgesetzt, ein direkter Kontakt mit dem Verstorbenen kann bei der Aussegnung ausgeschlossen werden.

Falls aufgrund der kulturellen Gepflogenheiten ein Kontakt mit dem Verstorbenen während der Aussegnungszeremonie nicht sicher ausgeschlossen werden kann, könnte ggf. auch ein Glasdeckel während der Aussegnung Verwendung finden, falls keine hochkontagiöse Erkrankung vorlag.

Um kulturellen Besonderheiten entgegen zu kommen, könnte in den Erläuterungen auf die Ausnahmemöglichkeit hingewiesen werden. Außerdem regen wir an, die unter 1 und 2 betroffenen Gesellschaftsgruppen im Rahmen der Anhörung ggf. noch zu beteiligen.

3. Hinweise zur Waschung von Leichen

In der Landtagsdrucksache 15/4543 wird auf S. 18 bei den islamischen Bestattungsriten auch die Waschung erwähnt. Sicherheitshalber weisen wir darauf hin, dass dabei persönliche Schutzmaßnahmen gegen die Übertragung von Infektionserregern getroffen werden müssen (Standardhygiene mit Schutzbekleidung und Einmalschutzhandschuhen).

In einer Publikation der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (2009): Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen (BG-Information, BGI 5026) sind Leichenwäscher explizit erwähnt. Dort werden allgemeinverständlich z.B. Schutzmaßnahmen und Anforderungen an Räume beschrieben.

4. Anordnung einer Feuerbestattung

Bei der Anhörung im Landtag hat das Landesgesundheitsamt festgestellt:

Bei gefährlichen Infektionskrankheiten muss die zuständige Behörde auf der Basis von § 28 des Infektionsschutzgesetzes die Möglichkeit haben, geeignete Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Dazu gehört aus unserer Sicht auch die Möglichkeit zur Anordnung einer Feuerbestattung bei entsprechenden Erkrankungen (Lungenpest, von Mensch zu Mensch übertragbare hämorrhagische Fieber, Pocken, Affenpocken, ggf. neu auftretende Infektionserkrankungen, die eine schwer wiegende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung befürchten lassen).

Da Milzbrandsporen über Jahrzehnte bis Jahrhunderte im Erdboden überleben und dann zu einem unbekanntem Risiko bei der Neubelegung von Gräbern werden können, würden wir aus Vorsorgegründen bei daran Verstorbenen ebenfalls eine Feuerbestattung anordnen lassen.

Frage:

- Auf welcher Rechtsgrundlage kann eine Feuerbestattung angeordnet werden?
Nach § 32 Bestattungsgesetz muss eine Erdbestattung erfolgen, wenn Einwendungen der Angehörigen gegen eine Feuerbestattung vorliegen. Der Zwang zur Erdbestattung kann nur von einem Gericht aufgehoben werden.
Wie wäre hier der Verfahrensweg?
- Kann die Feuerbestattung auf der Basis von § 28 Infektionsschutzgesetz trotzdem ohne Beteiligung eines Gerichts angeordnet werden, da nach § 54 Nr. 4 Bestattungsgesetz weiter gehende Schutzmaßnahmen nach §§ 25 und 28 des Infektionsschutzgesetzes unberührt bleiben?
Oder genügt die Anordnung zur Feuerbestattung durch die Ortspolizeibehörde?

Für eine kurze Rückmeldung zu diesen Fragen sind wir Ihnen dankbar, damit wir in diesem Zusammenhang eine rechtssichere Auskunft geben können.

Vielleicht können unsere Hinweise in geeigneter Weise in die Erläuterungen zum Gesetz aufgenommen werden bzw. bei der Novellierung der Bestattungsverordnung berücksichtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Geisel gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Prof. Dr. med. Dipl. Biol. Günter Schmolz
Präsident der Abteilung Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
im Regierungspräsidium Stuttgart

Anmerkung SM:

Telefonat mit H. Dr. Geisel, 14.02.2014

Infektionsgefahr durch Verstorbene nicht so gravierend, dass im Einzelfall eine Feuerbestattung angeordnet werden bzw. durchgesetzt werden müsste. Allerdings müssen Informationen über Infektionskrankheiten bei Verstorbenen insbesondere an Bestatter weiter gegeben und die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.